

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB

Die Gemeinde St. Alban, Donnersbergkreis, möchte eine landwirtschaftliche Fläche von rund 4,3 ha im Westen der Ortslage als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen. Dazu wurde der Bebauungsplan "Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen" aufgestellt.

Gegenwärtig wird die Fläche als Ackerfläche für Getreide und als Fettwiese genutzt. Die Umwandlung in einen Solarpark führt teilweise zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Klima/Klimawandel, Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft sowie kulturelles Erbe.

Das Schutzgut Fläche wird nicht beeinträchtigt, es erfolgt nur eine Umnutzung der Fläche. Beim Schutzgut Boden wird weniger als 1 % des Geltungsbereiches für Transformatorstationen und Zuwegung (teil-)versiegelt. Hier kann es zu einem geringen Anstieg von lokalem Oberflächenabfluss von Regenwasser kommen. Grundwasser wird nicht negativ beeinträchtigt. Der Lebensraum von Tieren und Pflanzen wurde entsprechend den Hinweisen von Fachbehörden durch Ortsbegehungen untersucht. Im Ergebnis wird die Feldlerche (streng geschützte Art) beeinträchtigt, das Eintreten von Verbotstatbeständen kann durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Luft und Klima wird auf längere Sicht durch die Gewinnung von Erneuerbaren Energien positiv beeinflusst. Dasselbe gilt für das Schutzgut Mensch. Hier können in der Bauphase Lärm und Luftverschmutzungen entstehen, der Betrieb hingegen stört den Menschen nicht und hat positive Folgen für das Klima, was dem Menschen und dessen Gesundheit dient. Durch die neue Bebauung wird das Schutzgut Landschaft verändert, indem Grünfläche von baulichen Anlagen überdeckt wird. Kulturdenkmäler im Boden sind generell bei Bauarbeiten zu beachten.

Zur Minderung und zum Ausgleich der Intensität der Eingriffe werden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Standortalternativen wurden geprüft. Durch Vergrämung wird eine baubedingte Störung oder Tötung von Tierarten vermieden. Des Weiteren ist eine ökologische sowie eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Als externe Kompensationsmaßnahme erfolgt die Entwicklung einer Flachland-Mähwiese auf einer Fläche in der Gemeinde Rockenhausen.

Verfahrensablauf

Die Gemeinde St. Alban hat am 22.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Solarpark Im Morkenfeld am Wäldchen " gefasst. Vom 18.12.2023 bis 31.01.2024 erfolgte das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Dazu hatte die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich zum Vorentwurf des Bebauungsplanes zu äußern.

Nach Abwägung und Annahme des Planentwurfes vom Gemeinderat St. Alban erfolgte vom 07.10.2024 bis 11.11.2024 die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. In der Zeit hatten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Behörden Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu informieren und die entsprechenden Stellungnahmen abzugeben.

Hinweise und Anregungen zu Umweltbelangen

Die Gesamtunterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land eingesehen werden. Alle in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind inklusive der Abwägung im Anhang 3 angefügt.

Die im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Winter 2023/24 eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden berücksichtigt, haben zu einer Änderung des Geltungsbereichs geführt. Die Stellungnahmen inklusive der Abwägung sind im Anhang 3.1 zum Umweltbericht angefügt.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden redaktionell berücksichtigt. Die Stellungnahmen inklusive der Abwägung sind im Anhang 3.2 zum Umweltbericht angefügt.